



17. August 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

I B 6 - 1100-2/2022

Carine Derrath

Telefon 0211 4972-2296

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. August 2022

Verlängerung und Erhöhung - Mehrkosten in den Maßregelvollzugseinrichtungen

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) bei Titelgruppe 88 im Kapitel 11 010 in Höhe von weiteren 6 Mio. EUR zur Unterstützung der Maßregelvollzugseinrichtungen bei der Finanzierung der coronabedingten Mehrkosten beantragt.

Mit Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen (HFA) vom 24. Juni 2021 (Vorlage 17/5315) hat das Land zunächst 8,3 Mio. EUR und mit Beschluss vom 31. März 2022 (Vorlage 17/6632) weitere 3,6 Mio. EUR zur Unterstützung der Maßregelvollzugseinrichtungen bei der Finanzierung der Mehrkosten bereitgestellt.

Damit wurden und werden angesichts der weiterhin vorherrschenden Pandemielage und der sich daraus ergebenden Vorgaben und Einschränkungen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik und zum Schutz der im Maßregelvollzug untergebrachten Personen, deren Angehörigen sowie dem medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Personal zahlreiche Maßnahmen wie

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

- die Beschaffung zusätzlicher Schutzausrüstungen und Desinfektionsmittel,
- der zusätzliche Begleitaufwand infolge von erforderlichen stationären somatischen Krankenhausaufenthalten aufgrund problematischer Verläufe einer COVID-19-Infektion bei Patientinnen und Patienten,
- die Schaffung und Vorhaltung von Stationen zur Isolation,
- der außerplanmäßige Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs und
- die Anwendung von PoC-Antigen-Schnelltests und PCR-Tests

finanziert.

Von den insgesamt 11,9 Mio. EUR wurden den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen rund 9,14 Mio. EUR ausbezahlt. Derzeit liegen weitere noch zu prüfende Mittelanmeldungen für das IV. Quartal 2021 und teilweise für das I. Quartal 2022 in Höhe von rund 1,9 Mio. EUR vor. Demnach stehen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie für das Jahr 2022 von den verfügbaren 11,9 Mio. EUR noch Mittel in Höhe von rund 0,86 Mio. EUR zur Verfügung.

Aufgrund der weiterhin hohen Fallzahlen von erkrankten Personen und im Hinblick auf den kommenden Herbst und Winter 2022/23 werden die noch zur Verfügung stehenden Mittel für das Jahr 2022 nicht ausreichend sein. Die 11. Stellungnahme des ExpertInnenrates der Bundesregierung zu COVID-19 weist insbesondere das Gesundheitswesen darauf hin, sich darauf einzustellen und vorzubereiten, dass SARS-CoV-2 und andere Atemwegs-Infektionen im Herbst und Winter 2022/23 saisonal bedingt zunehmen werden. Sie empfiehlt unter anderem die Vorhaltung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Versorgungs- und Verbrauchsmaterial für mindestens 6 Monate für Krankenhäuser, Rettungsdienste, Arztpraxen und wichtige Bereiche der Kritischen Infrastruktur. Hierunter sind auch die unter § 1 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetz Nordrhein-Westfalen fallenden psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten zu subsummieren. Zudem ist auch wieder mit überdurchschnittlichen Personalausfällen und zusätzlichen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu rechnen. Der hieraus entstehende Zusatzbedarf kann nicht über die zur Verfügung stehenden Mittel des Einzelplans des MAGS (Kapitel 11 130 – Hauptgruppe 6) im Jahr 2022 geleistet werden. Dabei sind vor allem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Weiterhin anhaltender Unterbringungsdruck zur Vermeidung von Freilassungen, die grundsätzlich mit der Gefahr weiterer

gravierender rechtswidriger Taten verbunden sind. Um dies zu vermeiden werden weiterhin kurzfristig stationäre Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen.

- Überbelegungen in den bestehenden Einrichtungen, die gemäß Finanzierungsverordnung Maßregelvollzug Nordrhein-Westfalen auszugleichen sind.

Unter Berücksichtigung der bereits verausgabten Mittel wird von einem weiteren Mehrbedarf in Höhe von rund 6 Mio. EUR zur Finanzierung der coronabedingten Ausgaben im Maßregelvollzug bis zum 31. Dezember 2022 ausgegangen. Dieser berechnet sich wie folgt:

- II. Quartal 2022: 1,5 Mio. EUR
- III. Quartal 2022: 2,25 Mio. EUR
- IV. Quartal 2022: 2,25 Mio. EUR

Die Mittelbedarfe wurden auf Basis der bisherigen Erfahrungswerte ermittelt. Im Herbst beziehungsweise Winter wird ein erhöhtes Pandemiegeschehen erwartet, so dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein werden.



Dr. Marcus Optendrenk